



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STÄNDIGKEITSGRENZEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRÜNDEHÖHENZAHLEN
- BMZ GESCHOSSHÖHENZAHLEN
- LEI BAUMASSENZAHLEN
- TRH ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEN, TRAUFGÄSSE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- + 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE SAULEN

Verändert durch den Bebauungsplan
Bahrenfeld 9/Lurup 50 Bl. 6
vom 5.5.82 (GVBl. S. 110)



1:2000

Gesetz
über den Bebauungsplan Lurup 7
Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Gewerbe- und Industriegebäude sind nach zu decken und an den Straßen zu verbindenden Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbe- und Industriegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Im Gewerbegebiet auf den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 830, 832, 833 und 835 der Gemarkung Lurup sind nur friedhöfungsbezogene Betriebe, insbesondere Blumengärtnerei, Kranzbinderei und Steinmetzbetriebe zulässig. Im Industriegebiet sind nur Betriebe zur Herstellung von Industrie- und Gewerbebedarf, wie Anlagen der Schweißindustrie und anderer verwandter Industriezweige mit keinen größeren Einwirkungen auf die Umgebung, zulässig.

4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die nicht überbauten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu erhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Nutzung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosshöhenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1964 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 429) nicht überschritten werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1976 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUVERSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

LURUP 7

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

HAMBURG, DEN 13.5.65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 9. Juli 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 2. JULI 1965 (GVBl. S. 127) In Kraft getreten am 14. JULI 1965

22990 Archiv
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 6
Tel. 34 10 01

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32

DIENSTAG, DEN 13. JULI

1965

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 7	121
2. 7. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8	122
2. 7. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 4	122
2. 7. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 5	123
2. 7. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 13	123
2. 7. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 2	124
2. 7. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen/Berne 2	125
6. 7. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 18	125
29. 6. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 13	126
29. 6. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 1	126

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 7

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 7 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße — Lüttkamp — Farnhornweg — Am Wäldchen — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 837, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 839 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 844 der Gemarkung Lurup — Schießplatzgraben (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden.

Gewerbe- und Industriegebäude sind flach zu decken und an den Straßen zu verblenden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbe- und Industriegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Im Gewerbegebiet auf den rückwärtigen Teilen der Flurstücke 850, 852, 853 und 855 der Gemarkung Lurup sind nur friedhofsbezogene Betriebe, insbesondere Blumen-geschäfte, Kranzbindereien und Steinmetzbetriebe zulässig. Im Industriegebiet sind nur Betriebe zur Herstellung von Industrie- und Gewerbebedarf, wie Anlagen der Schleifmittelindustrie und anderer verwandter Industriezweige mit keinen größeren Einwirkungen auf die Umgebung, zulässig.

4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die nicht überbaubaren Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärt-

- nerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 857 der Gemarkung Lurup und 1753 der Gemarkung Bahrenfeld — über dieses Flurstück zur Stadionstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 219 und 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Iserbrook 4

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 4 für das Plangebiet Schenefelder Landstraße — Landesgrenze — Windloh — Holtbarg — Osterloh — Brookwisch — Windloh — Südgrenzen der Flurstücke 1834 und 1762 der Gemarkung Iserbrook (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Otten- sen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat